

Informationsdepesche
Oktober Nr. 11 - 2012



► Inhaltsverzeichnis

1.	03. Oktober - Neue steuerliche Vorschriften in Spanien	4
1.1	Vermögensteuer ab dem 01.01.2013.	4
1.2	Anzuwendende Vermögensteuertabelle	6
1.3	Besteuerung von Kapitalerträgen	7
2.	Aktuell geltende Vorschriften für Immobilien	8
2.1	Verkauf: Reduzierte Umsatzsteuer bis zum 31.12.2012	8
2.2	Käufer: Halber Steuersatz beim Verkauf.	8
2.3	Plusvalía Municipal	9
2.4	Grunderwerbsteuer.	9
3.	Neues DBA zwischen Spanien und der Schweiz.	9
4.	Erleichterter Unternehmensumzug innerhalb Europas	10
5.	Seminar: Der Rettungsschirm für Deutsche auf Mallorca	13
6.	Seminar: Spanien in der Krise, Strategien für Deutsche	14
7.	Haftungshinweise	15
8.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	16
9.	Ansprechpartner	17

1. 03. Oktober - Neue steuerliche Vorschriften in Spanien

Am 27. September hat die spanische Regierung ein weiteres umfangreiches Sanierungsprogramm verabschiedet. Das entsprechende Gesetzesblatt ist am 03. Oktober veröffentlicht worden. Hier beschreiben wir zwei Änderungen, die wir für beachtenswert halten.

1.1 Vermögensteuer ab dem 01.01.2013

Nach dem bisherigen DBA zwischen Deutschland und Spanien, welches bis zum 31.12.2012 gilt, steht für die Vermögensteuer der natürlichen Person hinsichtlich einer Beteiligung an einer spanischen SL das Besteuerungsrecht nur Deutschland zu.

Die Anteile galten als sonstiges Vermögen und nicht als unbewegliches Vermögen. Nach dem neuen DBA, welches ab dem 01.01.2013 gilt, liegt ein Besteuerungsrecht auch für die natürliche Person in Spanien vor, wenn es sich bei der SL um eine Immobiliengesellschaft im Sinne der Definition handelt.

Damit wäre die Frage nach spanischem Recht zu klären, ob ein derartiger Anteilsbesitz von Ausländern der spanischen Vermögensteuer unterworfen werden kann. Das ist ab dem 03. Oktober 2012 geltenden neuen Gesetz bei „vermögenshaltenden Gesellschaften“ in Spanien der Fall.

Da die spanische Regierung ebenfalls mit diesem Gesetz die Vermögensteuerpflicht, die zuerst nur für zwei Jahre gegolten hat, verlängert hat, entsteht nunmehr die Vermögensteuerpflicht für deutsche Steuerbürger, die in Spanien eine „Immobiliengesellschaft“ halten.

Das neue DBA spricht in den entsprechenden Artikeln von direkter und indirekter Beteiligung. Insoweit ist die Frage zu stellen, was geschieht, wenn eine deutsche GmbH zwischengeschaltet ist. Grundsätzlich ist, aufgrund der neuen Fassung des DBAs, auch durch die Zwischenschaltung einer GmbH die Erhebung der spanischen Vermögensteuer nicht gehemmt.

Lösungsansatz

Es ist die Frage zu stellen, ob man abkommensrechtlichen Schutz erreicht, wenn in der deutschen GmbH andere Wirtschaftsgüter enthalten sind?

Die bilanzielle Vermögensstruktur der ausländischen Immobiliengesellschaft müsste in der deutschen GmbH unter 50 % gesenkt werden, um nicht mehr als Immobiliengesellschaft qualifiziert zu werden. In diesem Fall würde keine spanische Vermögenssteuer entstehen! Dass man mit dieser Gestaltung - die nur noch ohne Auflösung stiller Reserven bis zum 31.12.2012 möglich ist - den Anfall der spanischen Erbschaftsteuer vermeidet, bleibt weiterhin bestehen.

Die Berechnung der Immobilienquote erfordert, dass das unbewegliche Vermögen ins Verhältnis zum gesamten Vermögen der Gesellschaft gesetzt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass Verbindlichkeiten oder andere Passiva keinen Einfluss auf die Immobilienquote haben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die richtige Bewertungsmethode (Buchwert oder Verkehrswert) gewählt wird.

Somit kann die Eigenschaft als Immobilienquote nur durch bilanzverlängernde Maßnahmen vermieden werden. Aufgrund der Quotenbetrachtung in mehrstufigen Strukturen kann dies auch durch einen Bezug von Darlehen vom Gesellschafter bzw. Mutterunternehmen erfolgen.

Hinweis: Sollte in Deutschland auch eine Vermögenssteuer eingeführt werden, kommt es aufgrund des DBAs zu einer Anrechnung der in Spanien gezahlten Vermögenssteuer.

Nachrichtlich: Auf den Balearen wird derzeit von der Erhebung der Vermögenssteuer für Residente verzichtet. Diese müssen aber, wenn das Vermögen den Betrag von 2 Mio. € übersteigt, eine Vermögenssteuererklärung erstellen und einreichen. Ob die Balearen-Regierung diesen Status auch nach der Verlängerung der Vermögenssteuerpflicht aufrecht erhält, bleibt abzuwarten. Die Nichtresidenten haben auf den Balearen die Vermögenssteuer – wenn sie dann ein entsprechendes Vermögen haben – zu zahlen!

1.2 Anzuwendende Vermögensteuertabelle

Die Vermögensteuer für Nichtresidenten wird von der Zentralregierung in Madrid erhoben. Die evtl. „Nichterhebung“, wie z. B. aktuell auf den Balearen, die für Residenten gilt, findet für Nichtresidenten keine Anwendung. Die Tabelle findet somit Anwendung. Die Freibeträge für Residenten und Nichtresidenten sind gleich. Anders als bei der "alten Vermögensteuer" gibt es für den Hauptwohnsitz (Immobilie) der Residenten einen "Hauptwohnsitz-Freibetrag" in Höhe von 300.000,00 €. Ebenfalls neu wird neben dem "Hauptwohnsitz-Freibetrag" kumulativ ein Mindestfreibetrag in Höhe von 700.000,00 € gewährt.

HINWEIS: Am Freitag, den 19. Oktober hat die Balearen - Regierung finanziellen Hilfsantrag bei der Zentralregierung in Madrid gestellt. "Wir benötigen 355 Millionen Euro", so der lokale Wirtschaftsminister und Vizepräsident Josep Ignasi Aguiló, "davon allein 188 Millionen, um die fälligen Schulden bedienen zu können".

Ob sich die Regierung nun leisten kann die "Nichterhebung" der Vermögensteuer über den 01.01.2013 hinaus zu verlängern, bleibt fraglich. Wir halten Sie informiert. Im Parlament wird auch heftig diskutiert die "Nichterhebung" zum Stichtag 01.01.2013 wieder aufzuheben. Wir halten Sie informiert.

Base liquidable - Hasta euros	Cuota - Euros	Resto base liquidable - Hasta euros	Tipo aplicable - Porcentaje
0,00	0,00	167.129,45	0,2
167.129,45	334,26	167.123,43	0,3
334.252,88	835,63	334.246,87	0,5
668.499,75	2.506,86	668.499,76	0,9
1.336.999,51	8.523,36	1.336.999,50	1,3
2.673.999,01	25.904,35	2.673.999,02	1,7
5.347.998,03	71.362,33	5.347.998,03	2,1
10.695.996,06	183.670,29	en adelante	2,5

1.3 Besteuerung von Kapitalerträgen

Für Kapitalerträge und auch Vermögensgewinne gelten in Spanien aktuell folgende Steuersätze:

Zu versteuernde Erträge in €	Steuersatz bis 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Steuersatz für 2012 und 2013
0,00 € - 6.000,00 €	19,00 %	2,00 %	21,00 %
6.000,01 € - 24.000,00 €	21,00 %	4,00 %	25,00 %
Ab 24.000,01 €	21,00 %	6,00 %	27,00 %

Mit dem beschriebenen Gesetz gelten diese Steuersätze nicht mehr, **wenn die Gewinne in einem Zeitraum von einem Jahr entstehen**. In diesen Fällen ist der Regelsteuersatz anzuwenden, der aktuell auf den Balearen folgende Höhe hat:

Zu versteuerndes Einkommen in €	Steuersatz bis 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Steuersatz für 2012 und 2013
Jeweils ab: 0,00	24,00 %	0,75 %	24,75 %
17.707,20	28,00 %	2,00 %	30,00 %
33.007,20	37,00 %	3,00 %	40,00 %
53.407,20	43,00 %	4,00 %	47,00 %
120.000,20	44,00 %	5,00 %	49,00 %
175.000,20	45,00 %	6,00 %	51,00 %
300.000,20	45,00 %	7,00 %	52,00 %

2. Aktuell geltende Vorschriften für Immobilien

2.1 Verkauf: Reduzierte Umsatzsteuer bis zum 31.12.2012

Es gilt nach wie vor die Steuervergünstigung durch Halbierung der Mehrwertsteuer (IVA) von 8 % (ab dem 01. September 10 %) auf **4 %** für Immobilien, die vom Bauträger zum Erstbezug bis zum 31.12.2012 erworben werden. Das gilt auch für Bauten, die komplett saniert wurden und in den Genuss der Vorsteuererstattung gekommen sind. Damit hat ein Erwerber natürlich auch einen signifikanten Vorteil, da die Erwerbsnebenkosten sehr gering sind.

2.2 Käufer: Halber Steuersatz beim Verkauf

Ab dem 12. Mai 2012, bis zum 31.12.2012, gilt weiterhin folgende Vergünstigung: Alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Zeit vom 12. Mai 2012 bis zum 31.12.2012 eine städtische Immobilie (urbano) erwerben, ob vom Promotor oder als gebrauchte Immobilie, müssen beim späteren Verkauf der Immobilie nur 50 % des Gewinns versteuern. Diese Vergünstigung gilt nicht zwischen „vinkulierten Parteien“ (Gesellschaft und ihre Gesellschafter, Verwandte etc.). Weiterhin muss die Immobilie im Anlagevermögen - wenn der Erwerb über eine Kapitalgesellschaft erfolgt - gehalten werden.

Beispiel: Die Gewinnsteuern betragen bekanntlich für 2012 und 2013 für Nichtresidente 21 %, ab 2014 wieder 19 % (so ist es derzeit geplant). Kauft also ein Nichtresidente in der Zeit vom 12. Mai 2012 bis zum 31.12.2012 eine städtische Immobilie und verkauft sie bis zum 31.12.2013 beträgt die Gewinnsteuer 10,5 % - verkauft er sie nach dem 31.12.2013, beträgt die Gewinnsteuer 9,5 %.

Residente zahlen bis 31.12.2013 eine Gewinnsteuer von 27 %. Folglich reduzieren sich in den genannten Zeiträumen die Steuern der Residenten auf 13,5 % und der Nichtresidenten auf 10,5 %. Die Begünstigung betrifft auch die Körperschaftsteuer von S.Ls., die sich damit von 30 % auf 15 % reduziert.

2.3 Plusvalía Municipal

Die Plusvalía Municipal (die sogenannte gemeindliche Wertzuwachssteuer) wurde bisher meistens dem Erwerber als Zahllast übertragen. Seit März 2012 ist das vom obersten spanische Gericht als nichtig erklärt worden. Es handelt sich nicht um einen vertraglich zu regelnden Fall, sondern die Zahllast ist immer beim Verkäufer.

2.4 Grunderwerbsteuer

Die autonomen Regionen müssen auch einen wesentlichen Beitrag zu den Sparmassnahmen beitragen. Neben Gehaltskürzungen und sonstigen Sparpaketen werden natürlich auch die Möglichkeiten der Steuererhöhungen ausgenutzt. Die Regionen haben u. a. die Steuerhoheit bei der Grunderwerbsteuer.

Die Balearen-Regierung hat am vergangenen 9. März verkündet, dass sich die Steuer für entgeltliche Grundübertragungen (ITP) ab dem 1. April 2012 für die Übertragung von Immobilien mit dem Wert über 300.000 € erhöht. Der Prozentsatz von 7%, der im Moment angewendet wird, erhöht sich bis 10% für Immobilienübertragungen über 700.000 €.

Die Immobilienübertragung bis zum Wert von 300.000 € wird weiterhin mit 7% besteuert. Für eine Immobilienübertragungen mit einem Wert über 300.000 € ist die Erhöhung progressiv: zwischen 300.000 € und 500.000 € wird 8 %, zwischen 500.000 € und 700.000 € wird 9 %, und ab 700.000 € wird 10 % erhoben.

3. Neues DBA zwischen Spanien und der Schweiz

Das hier schon beschriebene neue DBA zwischen Spanien und der Schweiz ist noch immer nicht von den jeweiligen Parlamenten in Spanien und der Schweiz ratifiziert worden. Somit sind die möglichen Gestaltungen, z.B. die Übertragung der Shares ohne Auslösung der stillen Reserven, noch umsetzbar.

Wir informieren Sie unverzüglich, wenn der Termin fest steht, zu dem das neue DBA in Kraft tritt.

4. Erleichterter Unternehmensumzug innerhalb Europas

Der Europäische Gerichtshof hat aktuell (24. Juli 2012) eine weitere Schranke für den Umzug von Unternehmen geöffnet. Gesellschaftsrechtlich sind sie nun innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums praktisch grenzenlos mobil.

Der Sachverhalt: Das Urteil betrifft eine italienische Gesellschaft namens „Vale Costruzioni Srl“. Diese hatte ihre Tätigkeit in Italien vollständig aufgegeben, ihren Sitz nach Ungarn verlegt und dort eine neue Gesellschaft ungarischen Rechts gegründet. Bei der Anmeldung zum Handelsregister wurde als Rechtsvorgängerin der ungarischen Gesellschaft die vorherige italienische Gesellschaft benannt. Die ungarischen Gerichte verweigerten jedoch die Eintragung, weil nach dortigem Recht ein solcher „identitätswahrender“ Formwechsel nur ungarischen Gesellschaften gestattet sei.

Die Richter sehen das als Verstoß gegen die europäische Niederlassungsfreiheit an. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat den Wechsel der Gesellschaftsform unter Beibehaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Identität nur inländischen Gesellschaften ermögliche, ihn Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten aber generell verweigere.

Durch einen Formwechsel kann beispielsweise eine S.L. in eine S.A. (Aktiengesellschaft) umgewandelt werden. Charakteristisch dabei ist, dass die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft als solcher (also Beteiligungsverhältnisse, Vermögenszuordnung und Verträge mit Dritten) hiervon unberührt bleiben. Bislang gestatten die meisten europäischen Rechtsordnungen, so auch die spanische, einen Formwechsel nur ihren inländischen Gesellschaften. Deshalb war es rechtlich zweifelhaft, ob man etwa eine englische Limited (Ltd.) in eine spanische S.L. umwandeln kann. Die spanischen Handelsregister haben das nicht eingetragen. Solche Konstellationen sind nun innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglich.

Mit dem Urteil hat der EuGH im Gesellschaftsrecht eine weitere Schranke für die Mobilität europäischer Unternehmen innerhalb der EU und des EWR geöffnet. Aufwendige Umwege sind nicht mehr erforderlich. Bereits in der Vergangenheit hatten die Richter durch mehrere Grundsatzurteile schrittweise die Gestaltungsspielräume erweitert: In den Urteilen "Centros" und "Überseering" verpflichteten sie die Mitgliedstaaten, die Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen, wenn diese ihre Verwaltung über die Landesgrenze in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

In der "Sevic"-Entscheidung machte der EuGH dann den Weg frei für die grenzüberschreitende Verschmelzung. Dass Gesellschaften diese Umwandlungsform zur Verfügung steht, sei wichtig für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes und deshalb vom Schutz der Niederlassungsfreiheit erfasst.

Der Wechsel über die Grenze kann aus verschiedenen Gründen interessant sein, etwa um steuerliche Vorteile zu nutzen, ein besseres Marktumfeld oder günstigere rechtliche Rahmenbedingungen. Hierzu standen Unternehmen in der EU und dem EWR bislang im Wesentlichen drei Möglichkeiten zu Verfügung:

- ▶ Manche Staaten erlauben ihren Gesellschaften, den Verwaltungssitz ins Ausland zu verlegen. Dabei unterliegt die Gesellschaft aber weiter dem Recht des Ursprungslands. Dies kann nachteilig sein, weil ausländischen Gesellschaftsformen oft weniger Vertrauen entgegen gebracht wird als inländischen.
- ▶ Denkbar ist auch, die Gesellschaft auf ein Unternehmen im Ausland zu verschmelzen - mit dem Nachteil, dass die Gesellschaft erlischt und die Vermögensübertragung Steuern auslöst, beispielsweise Grunderwerbsteuer und/oder die Auflösung stiller Reserven.
- ▶ Schließlich kann das Unternehmen in eine europäische Aktiengesellschaft (SE) umgewandelt werden, die bereits kraft Gesetzes ihren Sitz und damit ihre gesamte Tätigkeit jederzeit unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Identität innerhalb Europas verlegen kann. Dies erfordert aber oft mehrstufige Umwandlungsvorgänge.

Nach dem jüngsten EuGH-Urteil können grundsätzlich sämtliche Gesellschaftsformen eines Mitgliedstaates ihre Tätigkeit in ein anderes EU-Land verlagern. Sie können sie in einer dort anerkannten Rechtsform fortführen, ohne dass die Existenz und die wirtschaftlichen Beziehungen des Unternehmens berührt oder Übertragungssteuern ausgelöst werden. Der Gestaltungsspielraum der Unternehmen hat sich damit deutlich erweitert.

Faktische Grenzen baut allerdings noch das Steuerrecht. Viele europäische Rechtsordnungen kennen eine Wegzugsteuer. Sie führt dazu, dass beim Wegzug einer Gesellschaft regelmäßig die stillen Reserven besteuert werden. Allerdings hat der EuGH auch diese Hürde in der Entscheidung "National Grid Indus" etwas entschärft.

Die Mehrheit der Experten ist der Ansicht, dass eine Gesellschaft beim Wegzug einen EU-rechtlichen Anspruch auf zinsfreie Stundung dieser Wegzugsteuer hat.

Die EU-Kommission in Brüssel plant seit geraumer Zeit den Erlass einer Sitzverlegungsrichtlinie, mit der der grenzüberschreitende Formwechsel innerhalb der EU erlaubt und das dabei zu beachtende Verfahren festgelegt werden soll. Die Richtlinie ist jetzt zwar nicht mehr notwendig, um das „Ob“ dieses Schritts über die Grenze zu gewährleisten. Sie wird aber das „Wie“ erheblich erleichtern.

Da sich die Richtlinienpläne bislang aber nur auf Kapitalgesellschaften beziehen, wird für einen grenzüberschreitenden Wechsel aus einer oder in eine Personengesellschaft die "Vale"-Entscheidung in jedem Fall relevant bleiben.

5. Seminar: Der Rettungsschirm für Deutsche auf Mallorca

Am 22.09. hat Herr Markus Miller mit der Finanzzeitschrift "GEOPLITICAL BIZ" und dem Bankhaus Jungholz in der Schweiz, das Seminar veranstaltet:

Der Rettungsschirm für Deutsche auf Mallorca

Die European@ccounting, vertreten durch Herrn Plattes, hat bei diesem Seminar einen Vortrag über folgende Themen gehalten:

A. Derzeit geltendes DBA zwischen Spanien und der Schweiz

Seit dem 29. Juni 2006 gilt das „neue“ DBA zwischen den beiden Ländern, welches das DBA vom 26. April 1966 ersetzt hat.

B. Verabschiedete Neuerungen vom 27. Juli 2011 / Noch nicht in Kraft

Einige Neuerungen sind zwischen den beiden Ländern beschlossen worden. U.a. sind allgemeine OECD - Regelungen neu aufgenommen worden.

C. Aktuelle Gestaltungsmöglichkeit

Durch die Einbringung der Anteile an der S.L. in eine schweizerische AG oder GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten kann die Auflösung der stillen Reserven vermieden werden.

D. Gestaltungsvariante D > ES > CH

Mögliche Gestaltung für Deutsche, die als Zielland die „Schweiz“ wünschen.

Die Seminarunterlage steht auf unserer Website zum Download bereit.

6. Seminar: Spanien in der Krise, Strategien für Deutsche

Am 05.10. hat Herr Dr. Reichmann, gemeinsam mit der Deutschen Bank Frankfurt, dem Mallorca Magazin und dem Inselradio, das Seminar veranstaltet:

Spanien in der Krise, Strategien für Deutsche auf Mallorca

Die European@ccounting, vertreten durch Herrn Plattes, hat bei diesem Seminar einen Vortrag über folgende Themen gehalten:

A. Aktuelle Vermögensteuer / Einkommensteuer / Erbschaftsteuer

Ein kurzer Überblick über die aktuelle Besteuerung in Spanien zeigt die Gestaltungsnotwendigkeiten.

B. Besteuerungsunterschiede 31.12.2012 - 01.01.2013

Wenn eine deutsche Privatperson oder eine GmbH eine Immobilie privat oder in einer spanischen Kapitalgesellschaft hält, ergeben sich aufgrund des neuen DBA Besteuerungsunterschiede.

C. Gestaltungsmöglichkeit bis zum 31.12.2012

Durch die Einbringung der Anteile an der S.L. in eine deutsche GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten kann die Auflösung der stillen Reserven vermieden werden.

D. Betriebsstättenbesteuerung

Wenn eine deutsche KG in Spanien Geschäfte über eine Betriebsstätte tätigt, kann eine Endsteuerbelastung von 30 % erreicht werden.

E. Sonstige Besonderheiten

Reduzierung Gewinnsteuer / Verminderter IVA-Satz bis zum 31.12.2012 / Vermögensteuer / Erbschaftsteuer / Schlussfolgerungen

Die Seminarunterlage steht auf unserer Website zum Download bereit.

7. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

8. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Diese Schriftenreihe können Sie bei [Amazon.de](https://www.amazon.de) bestellen.

9. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Salamanca Pendú, J. Felipe

n° colegiado 1378

===

Leitung der Gestoria

Geschäftsführerin

Yvonne Plattes

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net